



für äs läbigis Bärn Ost

Statuten der Genossenschaft EvK

vom 16. September 2022

I. Firma, Sitz, Zweck und Geschäftskreis

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft EvK

besteht mit Sitz in Grosshöchstetten eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (seit 1828).

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung im Gebiet des ehemaligen Amtsbezirkes Konolfingen sowie der heutigen Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen (nachfolgend Geschäftskreis genannt).

Aus dem Vermögensertrag können Beiträge ausgerichtet werden

- zur Wirtschaftsförderung insbesondere als Starthilfe für innovative Projekte mit Schaffung neuer Arbeitsplätze
- als Unterstützung in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur
- als Vergabungen an sozial tätige Institutionen
- als Zuwendungen an die Gemeinden zur freien Verfügung im Rahmen des vorstehenden Zweckartikels

Von der Verwaltung zwingend zu erlassende Reglemente bestimmen insbesondere Voraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie die Organisationsstruktur der Genossenschaft (Leistungs- und Organisationsreglement).

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl über einen engen Bezug zur Genossenschaft verfügen, können sich schriftlich bei der Verwaltung um die Aufnahme in die Genossenschaft bewerben. Über die Aufnahme neuer Genossenschafterinnen und Genossenschafter entscheidet die Generalversammlung.

Als enger Bezug zur Genossenschaft gelten insbesondere:

- Wohnsitz im Geschäftskreis der Genossenschaft
- Arbeitsort im Geschäftskreis der Genossenschaft
- Weitere persönliche Gründe (insbesondere ehemalige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter)

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirkes Konolfingen sowie der heutigen Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen (Gemeindevertreterinnen oder -vertreter genannt) und andere natürliche Personen (freie Mitglieder genannt).

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem die Genossenschafterinnen und Genossenschafter mit Vor- und Nachnamen sowie Adresse eingetragen sind.

Art. 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Den Gemeinden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu. Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter bemisst sich nach der Bevölkerungszahl. Der Verteilungsschlüssel wird durch die Verwaltung festgelegt.

Die Gemeinden haben ihre Vorschläge der Verwaltung zu unterbreiten, die berechtigt ist, beim Vorliegen wichtiger Gründe andere Vorschläge zu verlangen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden haben in der Regel dem Gemeinderat anzugehören.

Art. 5 Freie Mitglieder

Andere natürliche Personen werden von der Verwaltung der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung erfolgen;
- durch den Tod;
- durch Ausschluss. Die Verwaltung kann eine Genossenschafterin/einen Genossenschafter ausschliessen, wenn sie/er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Der oder dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort ausserhalb des Geschäftskreises der Genossenschaft verlegen, behalten die Mitgliedschaft bei.

III. Haftung

Art. 7 Ausschluss der Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Sie sind zu keinen finanziellen Beiträgen verpflichtet und haben kein Anrecht auf das Vermögen und den Reingewinn der Genossenschaft. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben.

IV. Organe

Art. 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Die Verwaltung kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als weitere Funktionsstufe einsetzen.

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
- Entlastung der Verwaltung
- Beschluss über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen; solche Anträge sind der Verwaltung mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafterinnen und Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 11 Sitzungsgeld

Die an der Generalversammlung teilnehmenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter erhalten ein von der Verwaltung festgelegtes Sitzungsgeld.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung und andere Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident der Verwaltung mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Leitung, Protokoll

Vorsitzende/Vorsitzender der Generalversammlung ist die Präsidentin/der Präsident, die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen/-zähler. Die Sekretärin/der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

Art. 15 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, die Genossenschafterinnen/Genossenschafter sein müssen.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen durchgeführt, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Art. 16 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 4 mal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Den Vorsitz in den Verwaltungssitzungen führt die Präsidentin/der Präsident oder, bei deren/dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Sekretärin/vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet sie/er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 18 Befugnisse

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Organisation, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken
- Ernennung und Entlassung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers (die/der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht) und Festlegung ihrer/seiner Entschädigung
- Ernennung und Entlassung der Sekretärin/des Sekretärs (die/der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht) der Verwaltung und der Generalversammlung
- Festsetzung der Anzahl der Gemeindevertreter gemäss Art. 4 dieser Statuten
- Erlass eines Organisations- und eines Leistungsreglementes sowie weiterer Reglemente
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 19 Verwaltungsausschuss

Die Verwaltung kann einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse einem oder mehreren von ihr gewählten ständigen oder nicht ständigen Verwaltungsausschüssen übertragen.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer, die/der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu übertragen.

Die Verwaltung regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Geschäftsführers.

Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einer/einem oder mehreren fachlich qualifizierten Revisorinnen/Revisoren, die nicht Genossenschafterinnen/Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Art. 22 Aufgaben

Für die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschafterinnen/Genossenschaftefern und Genossenschaftsgläubigerinnen/-gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 24 Buchführung

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sowie für die Gewinnverwendung und die Reserven sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafterinnen und Genossenschaftefern bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 25 Verwendung des Reingewinnes

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- ein Teil des Reingewinnes wird dem Reservefonds zugewiesen
- der verbleibende Reingewinn ist ebenfalls nach den Zweckbestimmungen des Art. 2 der Statuten zu verwenden.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 26 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Genossenschafterinnen/Genossenschaftefern und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Präsenz-Quorum nicht erreicht, ist eine separate zweite Generalversammlung einzuberufen. An dieser genügt für die Auflösung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 27 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden einen Überschuss, so ist dieser den Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirkes Konolfingen sowie den heutigen Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen gemäss eines von der Verwaltung zu erstellenden Verteilungsplanes nach Genehmigung durch die Generalversammlung zur sinngemässen Erfüllung des Gesellschaftszweckes (Art. 2 der Statuten) zur Verfügung zu stellen.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 28 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 29 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. August 1992 und sind anlässlich der Generalversammlung vom 16. September 2022 angenommen worden.

Grosshönstetten, den 16. September 2022

Genossenschaft EvK

Der Präsident:



Peter Jörg

Der Geschäftsführer:



Adrian Steffen